
S 14 R 245/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 R 245/04
Datum	24.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 155/05
Datum	18.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 24. Januar 2005 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger, ein 1927 geborener marokkanischer Staatsangehöriger, begehrt von der Beklagten Rentenleistungen nach Erstattung seiner zur LVA Rheinprovinz in der Zeit vom 18.03.1963 bis 11.04.1968 entrichteten Beiträge.

Mit einem am 09.10.2003 eingegangenen Schreiben ersuchte der Kläger die Beklagte, ihm eine "Alterspension" zu bezahlen, weil er in Deutschland gearbeitet habe.

Mit Bescheid vom 03.11.2003 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Rente wegen Alters ab, weil die zur deutschen Rentenversicherung entrichteten Beiträge erstattet und danach keine Beiträge mehr entrichtet worden seien.

Hiergegen erhob der Klager Widerspruch, weil er sich als Analphabet bei der Erstattung der Beitrage nicht uber die Konsequenzen im klaren gewesen sei. Jetzt wunsche er eine finanzielle Unterstutzung bzw. eine Anerkennung seiner Arbeitsttigkeit in Deutschland, zumal er sich in einer schlechten wirtschaftlichen Lage befinde.

In einem Schreiben klarte die Beklagte den Klager uber den Sachverhalt auf, wonach mit Erstattungsbescheid der LVA Rheinprovinz vom 09.02.1980 die in der Zeit bis zum 11.04.1968 entrichteten Rentenversicherungsbeitrage zurckerstattet worden seien. Dadurch sei das bis dahin existierende Versicherungsverhltnis aufgelst worden. Ansprche aus den bis zur Erstattung zurckgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestnden daher nicht mehr. Im Zeitraum danach seien keine weiteren, nicht erstatteten Beitragszeiten, schon gar nicht im Umfang von 5 Jahren, in Deutschland zurckgelegt worden. Ein Anspruch auf Gewhrung der Regelaltersrente bestehe somit mangels der erforderlichen Wartezeit nicht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.04.2004 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 03.11.2003 zurck.

Hiergegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhoben und sein bisheriges Vorbringen wiederholt. Er habe in Deutschland gegen Entgelt gearbeitet und bitte nun um eine Altersrente.

Durch Gerichtsbescheid vom 24.01.2005 wies das SG die Klage ab. Die Erstattung der Beitrage sei wirksam erfolgt und habe das damals bestehende Versicherungsverhltnis aufgelst. Damit stnden dem Klager keine Ansprche mehr zu. Die Trger der Rentenversicherung htten regelmig auf die Folgen einer Beitragserstattung hingewiesen, so dass sich der Klager nicht auf eine Unkenntnis berufen knne.

Hiergegen hat der Klager mit gleich bleibender Begrndung Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt.

Mit Schreiben vom 11.04.2005 behauptet der Klager von 1963 bis 1971 in Deutschland an einer Baustelle fr die Firmen G.B. in D. und T. gearbeitet zu haben. Zum Beweis legt er fr den Monat Mrz 1968 eine Lohnabrechnung der Firma G.B. Co Bauausfhrungen, D., vor.

Der Klager beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Augsburg vom 24.01.2005 sowie unter Abnderung des Bescheides der Beklagten vom 03.11.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 01.04.2004 zu verurteilen, ihm Altersrente zu leisten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers zurckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz und der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgemäß eingelegte Berufung ist auch ansonsten zulässig. In der Sache selbst ist sie aber nicht begründet.

Der Senat weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegründet zurück und sieht daher insbesondere was die Voraussetzungen einer Regelaltersrente und die Folgen einer Beitragserstattung betrifft bis auf das Folgende von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([Â§ 153 Abs.2 SGG](#) in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.01.1993).

Der Anspruch auf eine Rente setzt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Versicherte und ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen ([Â§ 34 Abs.1 SGB VI](#)). Versicherte haben weiterhin Anspruch auf Altersrente, wenn sie 1. das 65. Lebensjahr vollendet und 2. die allgemeine Wartezeit erfüllt haben ([Â§ 35 Abs.1 SGB VI](#)).

Ungeachtet des Vorliegens der Mindestversicherungszeit fehlt es schon am Tatbestand des "Versichertseins" bzw. der Mitgliedschaft. Dieser Status ist beim Kläger mit Erstattungsbescheid der LVA Rheinprovinz vom 09.02.1980 und tatsächlicher Vornahme der Erstattung woran der Senat, gestützt auf die Ermittlungsergebnisse der Beklagten, keine Zweifel hat erloschen. Durch die Beitragserstattung sind weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen worden (vgl. [Â§ 1303 Abs.7 RVO](#) als zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtsfolge geltende Rechtsnorm). Damit kommt es auch nicht darauf an, ob der Kläger weitere Versicherungszeiten in Marokko hat und eine Zusammenrechnung und Weiterleitung des in Deutschland gestellten Rentenantrags nach dem Abkommen vom 25.03.1981 über Soziale Sicherheit und der Vereinbarung vom 19.04.1984 zur Durchführung des Abkommens-Gesetz vom 10.04.1986 zu erfolgen hat.

Die Behauptung des Klägers noch bis 1971, nach dem Erstattungszeitraum, in Deutschland gearbeitet zu haben, hat nicht zum Beweis einer später vorliegenden Mitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geführt. Eine Beitragsabführung nach dem 11.04.1968 ist nicht bewiesen. Weder ist eine Kontenklärung mit einem entsprechenden Vormerkungsbescheid darüber vorhanden, noch eine Versicherungskarte, noch kann der Kläger glaubhaft machen, dass im Zeitraum zwischen dem 11.04.1968 und 1971 ein Versicherungsverhältnis bestanden hat und Beiträge dafür gezahlt worden sind ([Â§ 203 Abs.1 SGB VI](#)) oder dass der auf den Kläger entfallende Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt abgezogen worden ist ([Â§ 203 Abs.2 SGB VI](#)). Erst recht kann er nicht beweisen, dass Beschäftigungszeiten im fraglichen Zeitraum ordnungsgemäß den Trägern der Rentenversicherung gemeldet worden sind ([Â§ 199 Satz 1 SGB VI](#)).

Der Klager konnte nur gema [ 203 Abs.2 SGB VI](#) durch die bersendung seiner Lohnabrechnung glaubhaft machen, dass er im Marz 1968 versicherungspflichtig beschftigt gewesen ist und ein Beitragsabzug vom Arbeitgeber erfolgt ist. Das insoweit begrndete Versicherungsverhltnis ist aber durch die im Jahre 1980 erfolgte Beitragserstattung erloschen. Wegen dieser Erstattung im Jahre 1980 ist es auch hchst unwahrscheinlich, dass weitere Pflichtbeitragszeiten nach dem 11.04.1968 vorhanden sind.

Einen Anspruch darauf, die Rechtsfolgen der Beitragserstattung zu beseitigen, hat der Klager in diesem Verfahren nicht. Es liegen keine Grnde dafr vor, dass die damals erfolgte Regelung der Beklagten nichtig ([ 40, 41 SGB X](#)) und wirkungslos ([ 39, 42, 43 SGB X](#)) ist. Im gegenstndlichen Verwaltungsverfahren hat die Beklagte im brigen keine Regelungen ber die Rcknahme der Erstattungsentscheidung getroffen und der Klager insoweit auch keinen Anspruch dazu erhoben.

Zusammenfassend ist somit der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg nicht zu beanstanden. Die Berufung ist zurckzuweisen

Augergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten ([ 193 SGG](#)).

Die Revision ist nicht zuzulassen ([ 160 Abs.2 SGG](#)).

Erstellt am: 19.08.2005

Zuletzt verndert am: 22.12.2024